



Finanzplatz

Slowenien

Länderprofil Slowenien

Stand: August 2011

Währung: Euro*

Bruttoinlandsprodukt und Budget	2009	2010	2011e	2012f
Reales BIP, in % p.a.	-8,1	1,2	2,0	2,0
Nominales BIP, in Mrd. EUR	35,4	36,6	38,3	40,0
BIP pro Kopf, zu Kaufkraftparitäten in EUR	20800	21200	21700	22000
Industrieproduktion, in % p.a.	-17,3	6,7	4,0	4,0
Konsolidierter Budgetsaldo, in % des BIP	-5,5	-6,0	-5,5	-5,0
Inflation und Beschäftigung				
Arbeitslosenrate, Jahresdurchschnitt in %	9,2	10,7	11,5	11,0
Durchschnittliche monatliche Bruttolöhne, in EUR	1419	1483	1557	1635
Verbraucherpreise, Jahresdurchschnitt in % p.a.	0,9	1,8	2,0	2,2
Handels und Leistungsbilanz				
Güterexporte, in Mrd. EUR	16,2	18,4	20,6	23,3
Güterimporte, in Mrd. EUR	16,9	19,3	21,5	24,1
Leistungsbilanz, in Mrd. EUR	-0,5	-0,4	-0,6	-0,7
Leistungsbilanz, in % des BIP	-1,5	-1,1	-1,6	-1,8
Auslandsverschuldung, in % des BIP	113,8	111,7	108,0	104,9
Wechselkurs und Zinsen				
EUR/USD	*	*	*	*
3m Geldmarktsatz EURIBOR (Durchschnitt)	1,2	0,8	1,4	1,8

Länderrating

S&P	AA
Moody's	Aa2
Fitch	AA

* Euro-Einführung am 1. Jänner 2007

Finanzplatz Slowenien

1. Politische und wirtschaftliche Situation des Landes	4
2. Gesellschaftsrecht	5
3. Bilanzierung	9
4. Steuern, Abgaben und Recht	10
5. Privatisierung	13
6. Schiedsgericht für Streitfälle	14
7. Förderungen	15
8. Risikoabsicherung und Finanzierungen	18
9. Zahlungsverkehr & Kontoführung bei der Raiffeisen Banka d.d.	23
10. Raiffeisen Banka d.d.	26
11. Ihre Spezialisten für das Auslandsgeschäft in der Raiffeisen Banka d.d. und das weltweite Raiffeisen-Netzwerk	27

Wichtiger Hinweis:

Trotz sorgfältiger Recherche und der Verwendung verlässlicher Quellen kann keine Verantwortung bzw. Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen werden. Ziel dieser Broschüre ist es, eine überblicksmäßige Erstinformation für Geschäftsbeziehungen mit Slowenien zu geben. Die Inhalte dieser Publikation stellen keinerlei Beratung oder Angebot bzw. Aufforderung zur Stellung eines Angebotes dar. Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit werden geschlechtsspezifische Bezeichnungen nur in ihrer männlichen Form angeführt.

In Zusammenarbeit mit der AUSSENWIRTSCHAFT ÖSTERREICH (AWO) der WKÖ.

Quelle:

Raiffeisen Bank International AG

WKO: AWO-Länderreport Slowenien; AWO-Fachreports: Firmengründung und Steuern in Slowenien, Eigentum und Forderungen in Slowenien.

Redaktionsschluss: September 2011

1. Politische und wirtschaftliche Situation des Landes

Die letzten Parlamentswahlen fanden im Herbst 2008 statt, und seitdem wird Slowenien unter der Leitung der Sozialdemokraten geführt, deren Vorsitzender der slowenische Ministerpräsident Borut Pahor ist. Der Präsident, Danilo Türk, der im November 2007 gewählt wurde, hat keine größeren Regierungsvollmachten, er ist eher als bedeutende Autorität zu sehen. Seit 2004 ist Slowenien in der Europäischen Union, seit erstem Januar 2007 hat Slowenien den Euro. In der ersten Hälfte des Jahres 2008 übernahm Slowenien als erstes neues EU-Mitglied für eine halbes Jahr den EU-Ratsvorsitz, seit 21. Juli 2010 ist Slowenien auch Mitglied der OECD.

Das erste Quartal zeigte sich in Slowenien mit einem nun revidierten Wirtschaftswachstum von 2,3 % p.a. deutlich stärker als das zweite Quartal mit enttäuschenden 0,9 % p.a. Das BIP für das Gesamtjahr 2011 dürfte unserer Meinung nach real um etwa 2,0 % wachsen. Im Jahr 2012 gehen wir ebenfalls von etwa 2,0 % Wirtschaftswachstum aus, wobei die Exporte nach wie vor einen Haupttreiber des Wachstums ausmachen. Die wichtigsten Exportpartner Sloweniens sind Deutschland, Italien und Kroatien. Während die Exporte das Wachstum antreiben, bleibt die Inlandsnachfrage weiterhin schwach. Hohe Arbeitslosigkeit und weiterhin sich mit Konsum zurückhaltende Haushalte dürften auch weiterhin für eine nur langsam sich erholende Inlandsnachfrage sorgen. Entsprechend hoch bleibt Sloweniens Abhängigkeit von den genannten Exportländern.

Mit der Finanzkrise kam auch das Budget deutlich unter Druck, das Defizit stieg von 0,3 % des BIP in 2008 auf 6,0 % des BIP in 2010. Für 2011 sehen wir das Budgetdefizit zumindest leicht auf 5,5 % des BIP zurückgehen. Bis zum Ende von 2013 möchte die Regierung das Budgetdefizit auf 3,0 % des BIP und damit das Maastricht-Ziel erreichen. Unter den derzeitigen Gegebenheiten, zu denen auch eine Wachstumsverlangsamung in der Eurozone gehört, sehen wir dieses Ziel ohne weitere Sparanstrengungen jedoch als unrealistisch an. Vielmehr erwarten wir bis 2013 noch ein Defizit um 4,5 % des BIP. Nicht zuletzt der Bankensektor, der aktuell zu etwa 44 % des Gesamtbankensektors in staatlicher Hand ist, dürfte eine Budgetkonsolidierung erschweren. Nicht zuletzt aufgrund der Finanzierungserfordernisse für den Bankensektor stufte Moody's Sloweniens drei größte Banken im Juni herab.

Der Versuch der Slowenischen Regierung einige Reformschritte zu tätigen, führte zur Ablehnung durch die Bevölkerung bei einer Volksbefragung. Dazu zählte eine Pensionsreform im Juni, deren Inhalt eine Erhöhung des Pensionsalters war. Damit wollte die Regierung die langfristige Finanzierung der öffentlichen Finanzen sicherstellen. Bereits Anfang Mai hatte die Regierungskoalition ihre Mehrheit verloren als ein Regierungspartner, die Demokratische Pensionistenpartei (DeSUS), die Regierung wegen Differenzen über die Pensionsreform verließ. Im Juni verlor die Regierung dann auch den zweiten Koalitionspartner, die Zares, aufgrund einer Vielzahl an Meinungsverschiedenheiten, eine davon vorgezogene Neuwahlen. Ohne Zares und DeSUS hat die Regierung unter Regierungschef Pahor nunmehr lediglich 33 der 90 Parlamentssitze. Die Regierung arbeitet unterdessen weiter an einem Gesetz zur Begrenzung von öffentlichen Ausgaben. Geplant sind eine Verringerung der Ministerien sowie massive Einsparungen und Lohnkürzungen für den öffentlichen Dienst. Die politische Konstellation dürfte diese Vorhaben jedoch äußerst schwierig werden lassen. Die aktuelle negative Ratingeinschätzung für Slowenien reflektiert die Unsicherheit.

2. Gesellschaftsrecht

2.1. Gesetzliche Grundlagen

Das slowenische Gesetz über Wirtschaftsgesellschaften kennt folgende Formen ausländischer Investitionen: – Gründung einer Niederlassung; – Gründung eines vollständig im ausländischen Eigentum stehenden Unternehmens (Tochterunternehmen); – Übernahme eines bestehenden Unternehmens zu 100 %; – Beteiligung an einem bereits bestehenden Unternehmen, wobei der ausländische Eigentumsanteil oder die ausländischen Stimmrechte mindestens 10 % betragen müssen und ein wesentlicher Einfluss auf die Geschäftsführung des Unternehmens genommen werden kann; – Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens mit einem slowenischen Partner (Equity Joint-Venture), wobei der ausländische Eigentumsanteil oder die ausländischen Stimmrechte mindestens 10 % betragen müssen und ein wesentlicher Einfluss auf die Geschäftsführung des Unternehmens genommen werden kann. Slowenische Investitionspartner können neben juristischen Personen (Wirtschaftsgesellschaften, Genossenschaften, Gebietskörperschaften) auch natürliche Personen sein. Zusammenschlüsse von Unternehmen (Unternehmenskonzentrationen), deren gemeinsamer Jahresumsatz am slowenischen Markt in den beiden letzten Geschäftsjahren vor Steuern EUR 33 Mio. überstieg oder deren gemeinsamer Marktanteil mehr als 40 % beträgt, müssen nach dem slowenischen Kartellgesetz beim Kartellamt gemeldet werden. Weiters sind die Bestimmungen des Übernahmegesetzes zu berücksichtigen.

2.2. Gründung einer Niederlassung

Das Gesetz über die Wirtschaftsgesellschaften unterscheidet ausländische Unternehmen mit Sitz in bzw. außerhalb der EU. Unternehmen, die ihren Sitz in den EU-Staaten haben, können in Slowenien entweder unmittelbar oder bei ständiger Geschäftstätigkeit über eine slowenische Niederlassung oder Tochterfirma tätig werden. Eine Niederlassung tritt im Namen und auf Rechnung des ausländischen Unternehmens auf, wobei es die Firma des Mutterunternehmens und dessen Sitz verwenden muss, eine gewinnbringende Tätigkeit ausüben und als Importeur im Sinne des Zollgesetzes tätig werden darf. Für Verpflichtungen der Niederlassung in Slowenien haftet das ausländische Unternehmen mit seinem gesamten Vermögen. Die Gründung einer Niederlassung in Slowenien ist einem ausländischen Unternehmen mit Sitz in der EU bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum ohne Wartefrist möglich, Unternehmen mit Sitz in Drittstaaten müssen bereits mindestens zwei Jahre im Firmenregister des Mutterstaates eingetragen sein. Die Gründung der Niederlassung muss beim örtlich zuständigen Registergericht eingetragen werden. Die Anmeldung wird durch den Vertreter der Firma beantragt. Der Leiter der Niederlassung muss weder slowenischer Staatsbürger sein noch seinen Wohnsitz in Slowenien haben. Nach dem Eingang des Beschlusses über die Eintragung in das Firmenregister muss die Niederlassung bei der Agentur für öffentliche Register und Dienstleistungen (AJPES) mit Angabe des Unternehmensgegenstandes gemäß der slowenischen Standardklassifikation von Tätigkeiten angemeldet werden. Anschließend muss ein Transaktionskonto bei einer

für den Zahlungsverkehr bevollmächtigten Bank eröffnet werden. Die Rechtsform der Niederlassung wird nur selten von ausländischen Investoren gewählt, da sie steuerrechtlich keine Vorteile gegenüber einer Tochterunternehmung bietet. Wenn die Jahresbilanz nach den Regeln der EU erstellt wurde, ist diese vorzulegen, ansonsten muss für die Niederlassung eine eigene Jahresbilanz erstellt werden. Nur in Fällen, wo sich der ausländische Investor die Aufbringung des Mindeststammkapitals bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ersparen will, wird die Form einer Niederlassung in Erwägung gezogen.

2.3. Gründung eines Tochterunternehmens

Als höhere Form für eine Direktinvestition kommt eine eigene 100%ige Tochtergesellschaft eines ausländischen Unternehmens ohne Beteiligung eines slowenischen Partners in Frage.

Gesellschaftsrecht

Das slowenische Gesellschaftsrecht kennt im Wesentlichen dieselben Unternehmensformen wie das österreichische Recht. Abgesehen vom selbständigen Einzelunternehmer und der stillen Gesellschaft sind alle Gesellschaften (auch Personengesellschaften) juristische Personen, die Eigentümer beweglicher und unbeweglicher Sachen sein können, Rechte erwerben oder Verpflichtungen übernehmen können und klagen oder geklagt werden können. Grundsätzlich kann jede beliebige Rechtsform gewählt werden, lediglich bei bestimmten Tätigkeiten (z. B. für Banken und Versicherungen) ist die Form der Aktiengesellschaft vorgeschrieben. Es gibt in Slowenien kein Gewerberecht im österreichischen Sinn. Prinzipiell gilt der Grundsatz, dass eine Gesellschaft nur jene Tätigkeiten ausüben darf, die im Firmenregister eingetragen sind. Es ist deshalb erforderlich, bereits im Gründungsvertrag die geplanten Tätigkeiten genau anzuführen. Slowenien kennt allerdings eine große Anzahl regulierter Berufe (vom Verkäufer bis zum Arzt oder Anwalt), zu deren Ausübung eine spezielle Ausbildung erforderlich ist oder zumindest eine einschlägige Praxis mit gewisser Dauer nachgewiesen werden muss. Die Befähigung zur Ausübung eines geregelten Berufes kann in Slowenien erworben werden, ausländische Nachweise der Befähigung können in einem speziellen Verfahren zur Anerkennung der Berufsqualifikation durch das slowenische Ministerium für Arbeit, Familie und soziale Angelegenheiten nostrifiziert werden. Im Zuge dieses Verfahrens können zusätzliche Nachweise, wie zum Beispiel der Nachweis der Kenntnis der slowenischen Sprache, gefordert werden. Wenn es sich bei der Tätigkeit um ein Handwerk oder eine handwerksähnliche Tätigkeit gemäß dem slowenischen Handwerksgesetz handelt, wird die Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit mit der Eintragung in das Handwerksregister, das bei der Handwerkskammer Sloweniens geführt wird, erworben.

Selbständiger Einzelunternehmer

Ein selbständiger Einzelunternehmer (Slowenisch: Samostojni podjetnik, abgekürzt: s.p.), der mit seinem gesamten Privatvermögen haftet, kann mit der Ausübung der Tätigkeit aufgrund einer Anmeldung bei der Agentur für öffentliche Register und Dienstleistungen (AJ PES) beginnen.

Die Anmeldung kann auch elektronisch (<http://evem.gov.si/sp>), muss jedoch in slowenischer Sprache erfolgen. Einzelunternehmer können eine einfache Buchführung unterhalten, wenn sie folgende Kriterien nicht erfüllen:

- maximal drei Angestellte
- Jahreseinkommen bis zu EUR 42.000
- Wert der Aktiva nicht höher als EUR 25.000

Weiters ist die Eröffnung eines eigenen Transaktionskontos bei einer Bank sowie die Anfertigung eines Stempels erforderlich. Wenn sich der Unternehmer als Selbständiger versichern will, muss er sich binnen acht Tagen bei der Pensionsversicherungsanstalt anmelden. Personen mit EU-Staatsbürgerschaft benötigen keine Arbeitsgenehmigung.

Personengesellschaften

G.m.u.H.

Die Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung (Slowenisch: Družba z neomejeno odgovornostjo, abgekürzt: d.n.o.) ist der österreichischen Offenen Handelsgesellschaft vergleichbar. Die Gründung erfolgt durch einen Vertrag zwischen den Gesellschaftern. Diese haften für Verpflichtungen der Gesellschaft subsidiär mit ihrem gesamten Privatvermögen. Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft im Außenverhältnis ist jeder Gesellschafter berechtigt und verpflichtet, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.

KG

Die Kommanditgesellschaft (Slowenisch: Komanditna družba, abgekürzt: k.d.) ist dadurch gekennzeichnet, dass ein Gesellschafter mit seinem gesamten Vermögen (Komplementär) haftet, zumindest ein weiterer Gesellschafter (Kommanditist) jedoch nicht haftet. Der Kommanditist ist auch nicht zur Geschäftsführung und Vertretung nach außen berechtigt.

Stille Gesellschaft

Die stille Gesellschaft (Slowenisch: Tiha družba, abgekürzt: t.d.) tritt nach außen nicht auf. Der stille Gesellschafter erwirkt mit seiner Einlage lediglich das Recht auf Beteiligung am Gewinn.

Kapitalgesellschaften

G.m.b.H.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Slowenisch: družba z omejeno odgovornostjo, abgekürzt: d.o.o.) haftet für ihre Verpflichtungen unbeschränkt, die Gesellschafter jedoch nur mit ihrer Stammeinlage. Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung darf maximal 50 Gesellschafter haben, eine größere Zahl kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Ministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten gestattet werden. Eine Einpersonengesellschaft ist rechtlich zulässig. Das Mindeststammkapital beträgt EUR 7.500, jede Stammeinlage muss mindestens EUR 50 betragen. Gesellschafter, die mindestens 10 % des Stammkapitals halten, haben das Recht auf Einberufung der Hauptversammlung. Als Verwaltungsorgan werden ein oder mehrere Geschäftsführer/Direktoren bestellt, ein Aufsichtsrat ist nicht verpflichtend vorgeschrieben.

Aktiengesellschaft

Die Aktiengesellschaft (Slowenisch: delniška družba, abgekürzt: d.d.) haftet für ihre Verpflichtungen den Gläubigern gegenüber nur mit ihrem Vermögen, die Aktionäre haften aber nicht gegenüber den Gläubigern für die Verpflichtungen der Gesellschaft. Die Aktiengesellschaft kann von einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen, die das Statut (in Notariatsaktform) beschließen, gegründet werden. Bei der Gründung von Ein-Mann-Gesellschaften müssen die Aktien vor der Eintragung der Gesellschaft ins Register in voller Höhe bezahlt werden. Der Mindestbetrag des Grundkapitals beträgt EUR 25.000, der Mindestnennbetrag einer Aktie ist EUR 1. Die AG kann nunmehr eingetraglich (durch einen Verwaltungsrat) oder zweigleisig (durch Vorstand und Aufsichtsrat) geführt werden.

Europäische Aktiengesellschaft

Das Gesetz kennt nunmehr auch die Europäische Aktiengesellschaft (Slowenisch: evropska delniška družba, abgekürzt: SE), die nach der EU-Verordnung 2157/2001/EU errichtet und geführt wird. Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien (Slowenisch: komanditna delniška družba, abgekürzt: k.d.d.) handelt es sich im Wesentlichen um eine Kommanditgesellschaft, bei welcher das Kommanditkapital als Aktienkapital organisiert ist.

Wirtschaftliche Interessensgemeinschaft

Daneben kennt das slowenische Recht noch die Wirtschaftliche Interessensgemeinschaft (Slowenisch: gospodarsko interesno združenje – GIZ; die Tätigkeit dieser Interessensgemeinschaft muss in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit der Mitglieder stehen und hat im Verhältnis zu dieser nur einen Hilfscharakter), die im Gesetz über die Wirtschaftsgesellschaften geregelt ist sowie Genossenschaften (Slowenisch: zadruga, geregelt im Gesetz über die Genossenschaften). Vergesellschaftete Unternehmen (Gesellschaft mit voller Haftung, Slowenisch: družba s polno odgovornostjo, abgekürzt: p.o.) findet man nur mehr in Ausnahmefällen. Die Gesellschaften erwerben die Eigenschaft als juristische Person durch die Eintragung in das Firmenregister. Eine Gesellschaft kann Zweigniederlassungen gründen, diese müssen ebenfalls im Firmenregister eingetragen werden. Die Firma (Name der Gesellschaft) muss in slowenischer Sprache sein und den Unternehmensgegenstand und die Rechtsform wiedergeben. Die Firma muss sich auch deutlich von bereits registrierten Firmen unterscheiden.

3. Bilanzierung

Die slowenischen Rechnungslegungsstandards orientieren sich an den International Accounting Standards (IAS) und den entsprechenden EU-Richtlinien. Das Gesetz über Wirtschaftsgesellschaften enthält Bestimmungen, nach denen alle in diesem Gesetz geregelten Rechtsformen die Rechnungslegungsstandards bei der Erstellung des Jahresabschlusses und bei der Führung der Geschäftsbücher in unterschiedlichem Umfang anzuwenden haben. Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zu erstellen und der Steuerbehörde vorzulegen. Eine Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr muss den Steuerbehörden gemeldet werden. Bei mittleren und großen Kapitalgesellschaften muss der Jahresabschluss verpflichtend innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer bestätigt werden. Der Vorstand muss den revidierten Jahresabschluss gemeinsam mit dem Revisionsbericht innerhalb von acht Tagen dem zuständigen Organ zur Annahme vorlegen. Der Jahresabschluss muss bei Unternehmen, die der Prüfungspflicht unterliegen, innerhalb von acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, bei den anderen Unternehmen innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres veröffentlicht werden. Einfache Buchführung (Einnahmen/Ausgaben-Rechnung) ist nur für Einzelunternehmer zulässig, die nachstehende Kriterien nicht überschreiten:

- durchschnittlicher Wert der Aktiva EUR 25.000
- Umsatzerlöse des Geschäftsjahres weniger als EUR 42.000
- durchschnittlich drei Beschäftigte

Bei Überschreiten dieser Kriterien besteht eine Pflicht zur doppelten Buchführung. Auch ausländische Tochterunternehmen unterliegen den gleichen Bestimmungen bzw. der Buchführungspflicht.

Die Aufbewahrungspflicht für Belege beträgt zehn Jahre. Belege, die im Zusammenhang mit Immobilien stehen, müssen 20 Jahre aufgehoben werden. Geschäftsbücher, Bilanzen und Jahresabschlüsse müssen auf Dauer aufbewahrt werden. Die Bücher sind in slowenischer Sprache zu führen.

4. Steuern, Abgaben und Recht

4.1. Einkommensteuer

(Zakon o dohodnini, Amtsblatt der RS Nr. 117/2006, 10/2008, 78/2008). Natürliche Personen mit Wohnsitz in der Republik Slowenien sowie natürliche Personen, die sich zumindest sechs Monate ununterbrochen in Slowenien aufhalten und dort Einkünfte beziehen, sind unbeschränkt steuerpflichtig („Residenten“). Alle anderen natürlichen Personen, die in Slowenien Einkünfte erzielen, sind beschränkt steuerpflichtig („Nichtresidenten“). Die Einkommensteuer unterliegt einem Stufentarif von 16, 27 und 41 % (ab einem Jahreseinkommen von EUR 14.820,83). Der Steuertarif wird für das jeweilige Veranlagungsjahr revalorisiert. Verschiedene Freibeträge und Ausgaben wirken steuermindernd. Angesichts des Einkommensniveaus in Slowenien ist im Vergleich zu westeuropäischen Staaten die höchste Progressionsstufe schnell erreicht.

4.2. Körperschaftsteuer

(Zakon o davku od dohodkov pravnih oseb, Amtsblatt der RS Nr. 117/2006, 90/2007, 56/2008, 76/2008, 92/2008, 5/2009). Alle juristischen Personen, die eine gewinnbringende Tätigkeit auf dem Gebiet der Republik Slowenien ausüben, sind unbeschränkt bzw. beschränkt steuerpflichtig (somit neben Kapitalgesellschaften auch Personengesellschaften und Genossenschaften). Für Körperschaften mit Sitz in Slowenien gilt unbeschränkte Steuerpflicht. Körperschaften mit Sitz im Ausland sind in Slowenien beschränkt steuerpflichtig, wenn auf dem Gebiet der Republik Slowenien Gewinne durch eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter erzielt werden. Der Körperschaftsteuersatz wird stufenweise gesenkt und beträgt 2009 21 % und ab 2010 20 %. Dividenden, die an ausländische Gesellschaften gezahlt werden, unterliegen grundsätzlich einer Quellensteuer in Höhe von 15 %. Unter bestimmten Bedingungen wird die Quellensteuer von Dividenden und ähnlichen Einkünften sowie von Einkünften aus Vermögensrechten nicht eingehoben, wenn es sich um verbundene Unternehmen aus verschiedenen EU-Staaten handelt, für die ein gemeinsames Besteuerungssystem gilt. Besteuert werden allerdings verdeckte Gewinnausschüttungen und stille Reserven bei der Liquidation. Das neue Körperschaftsteuergesetz kennt Freibeträge für Investitionen in Forschung und Entwicklung (20 %), regionale Ermäßigungen für Investitionen in Forschung und Entwicklung (30 % bis 40 %) für die Anstellung von Behinderten, für die Anstellung von Auszubildenden, für eine freiwillige Pensions-Zusatzversicherung und für Spenden. Weiters sind Begünstigungen für Investitionen in Betriebsmittel und immaterielle langfristige Vermögensgegenstände vorgesehen (30 % des investierten Betrages bzw. max. EUR 30.000).

4.3. Mehrwertsteuer

(Amtsblatt der RS Nr. 117/06). Der allgemeine Steuersatz beträgt 20 %, der ermäßigte Satz liegt bei 8,5 %. Dieser kommt u. a. für folgende Waren und Dienstleistungen zur Anwendung: Lebensmittel, Tierfutter und Saatgut sowie Düngemittel, Wasserversorgung, Arzneimittel, medizinische Hilfsmittel, öffentliche Verkehrsmittel, Bücher und periodische Publikationen, diverse Kunst-, Kultur-, Sport- und Literaturveranstaltungen, Unterbringung in Hotels und ähnlichen Unterkunftsbetrieben, Nutzung von Sportobjekten, Bestattungsdienstleistungen.

Eine Mehrwertsteuerregistrierung ist in folgenden Fällen erforderlich:

- Ein Steuerpflichtiger ist in Slowenien ansässig oder hat dort eine feste Niederlassung, von welcher er Dienstleistungen erbringt oder Gegenstände liefert (wenn er im Geschäftsjahr voraussichtlich einen Umsatz von mehr als EUR 25.000 erzielen wird).
- Ein ausländischer Steuerpflichtiger erbringt in Slowenien steuerpflichtige Leistungen (Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen) an Kunden oder andere slowenische steuerpflichtige Personen oder Stellen, außer er erbringt nur solche Leistungen, für die der Empfänger steuerpflichtig ist.
- Ein Steuerpflichtiger in einem anderen Mitgliedstaat bewirkt in Slowenien Versandungslieferungen an Privatpersonen.

In Bezug auf die Registrierung ausländischer Steuerpflichtiger gibt es drei mögliche Fälle:

- Ausländische Steuerpflichtige üben in Slowenien über ihre Niederlassung oder als Niederlassung eine wirtschaftliche Tätigkeit aus.
- Ausländische Personen üben in Slowenien eine wirtschaftliche Tätigkeit aus und bestellen einen Steuervertreter.
- Ausländische Personen üben in Slowenien eine wirtschaftliche Tätigkeit aus und haben weder eine Niederlassung noch einen Steuervertreter.

Die Eintragung ins Steuerregister erfolgt beim örtlich zuständigen Finanzamt, bevor der Ausländer die Tätigkeit aufnimmt. Wenn der Ausländer keine Mehrwertsteuernummer beantragt, zahlt der Empfänger die MWSt. Die Mehrwertsteuernummer (identifikacijska številka za DDV – IS) ist die Steuernummer mit vorangestelltem Ländercode SI.

4.4. Verbrauchsteuer

- Verbrauchsteuergesetz (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 2/2007);
- Durchführungsverordnung zum Verbrauchsteuergesetz (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 141/2006, 52/2007, 120/2007, 21/2008, 123/2008);

Verbrauchssteuerpflichtige sind:

- Produzenten von Verbrauchsteuerartikeln
- bevollmächtigte Empfänger von verbrauchssteuerpflichtiger Ware aus einem anderen Mitgliedsstaat
- Importeure von verbrauchssteuerpflichtiger Ware
- juristische oder natürliche Personen, die Großhandel mit verbrauchssteuerpflichtiger Ware betreiben

Zur Zahlung der Verbrauchssteuer sind außerdem der Fiskalvertreter, der Absender einer versandten Ware im EU-Ausland oder der Empfänger, wenn dies nach den Umständen des Falles günstiger ist, verpflichtet. Folgende Waren sind verbrauchssteuerpflichtig:

- Alkohol und alkoholische Getränke
- Tabakwaren
- Energieträger und Strom

Personen, die eine verbrauchssteuerpflichtige Tätigkeit ausüben oder die aus dem EU-Ausland verbrauchssteuerpflichtige Waren empfangen oder dorthin absenden, müssen dies dem zuständigen Zollamt (Kontaktadressen unter <http://www.carina.gov.si/si/kontakt>) mindestens 15 Tage vor Absendung, Empfang oder Aufnahme der Tätigkeit in slowenischer Sprache melden. Für regelmäßige Sendungen oder außergewöhnliche Fälle kann der Finanzminister vereinfachte Verfahren festlegen.

4.5. Doppelbesteuerungsabkommen

Österreich – Slowenien

Ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich trat mit 1.2.1999 in Kraft. Das Abkommen gilt für (natürliche und juristische) Personen, die in Österreich und/oder in Slowenien ansässig sind. Die Frage der Ansässigkeit einer natürlichen Person in einem der beiden Staaten wird mittels Wohnsitzes, ständigen Aufenthaltes, Mittelpunkt des Lebensinteresses, gewöhnlichen Aufenthaltes und Staatsangehörigkeit entschieden. Ist eine juristische Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie nur in dem Staat als ansässig, in dem sich der Ort der Geschäftsleitung befindet. Die wichtigsten Steuern, die vom Abkommen erfasst sind, sind die Einkommen-, Lohn- und Körperschaftsteuer.

5. Privatisierung

Es gibt keine Übergangsfristen für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien. EU-Staatsbürger können daher unter denselben Bedingungen wie Inländer Immobilien erwerben. Es ist allerdings zu beachten, dass vor allem an der slowenischen Küste die Immobilienpreise sehr hoch sind und sich die Nachfrage daher in Grenzen hält.

6. Schiedsgericht für Streitfälle

Aufgrund der langen Verfahrensdauer bei Gerichtsverfahren in Slowenien kann es von Vorteil sein, für den Fall von Streitigkeiten eine Schiedsgerichtsklausel in den Vertrag aufzunehmen.

Slowenien hat das Übereinkommen bezüglich der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Übereinkommen) ratifiziert. Hierin verpflichten sich die Vertragsstaaten, auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangene Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken.

Es kann daher im Vertrag mit dem ausländischen Vertragspartner die Zuständigkeit der Internationalen Handelskammer (ICC) oder eines anderen Schiedsgerichts vereinbart werden. Die Internationale Handelskammer ist eine weltweit vertretene Organisation und hat ihren Sitz in Paris.

Die Schiedsklausel der Internationalen Handelskammer (ICC) lautet: „All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules.“

Die Schiedsklauseln ist auch noch in vielen anderen Sprachen verfügbar.

Zweckmäßige zusätzlich zu ergänzende Vereinbarungen bei Schiedsklauseln:

- die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);
- es ist.....materielles Recht anzuwenden; (applicable law)
- die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

Hinweis:

Durch die EU-Verordnung Nr. 44/2001 können, seit dem EU-Beitritt von Slowenien, österreichische Unternehmen ihre durch österreichische Gerichte rechtskräftig zugesprochenen Forderungen in der gesamten EU (ausgenommen Dänemark), also auch in Slowenien eintreiben. Gleiches gilt für Forderungen von Unternehmen aus Slowenien in der EU (ausgenommen Dänemark). Für die Anerkennung ist beim zuständigen Gericht am Wohnort des Schuldners eine Vollstreckbarkeitserklärung zu beantragen. Eine Vollstreckung von österreichischen Gerichtsurteilen ist daneben auch mit einem europäischen Vollstreckungstitel gemäß EG-Verordnung Nr. 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen möglich. Der europäische Vollstreckungstitel ist im Ursprungsland beim Hauptgericht zu beantragen, muss im EU-Staat des Schuldners (z. B. Slowenien) nicht mehr anerkannt werden und kann direkt an das zuständige Vollstreckungsorgan (z. B. Gerichtsvollzieher) gesandt werden.

7. Förderungen

EU-Kohäsionspolitik 2007–2013

Ausgangssituation/ Status Quo

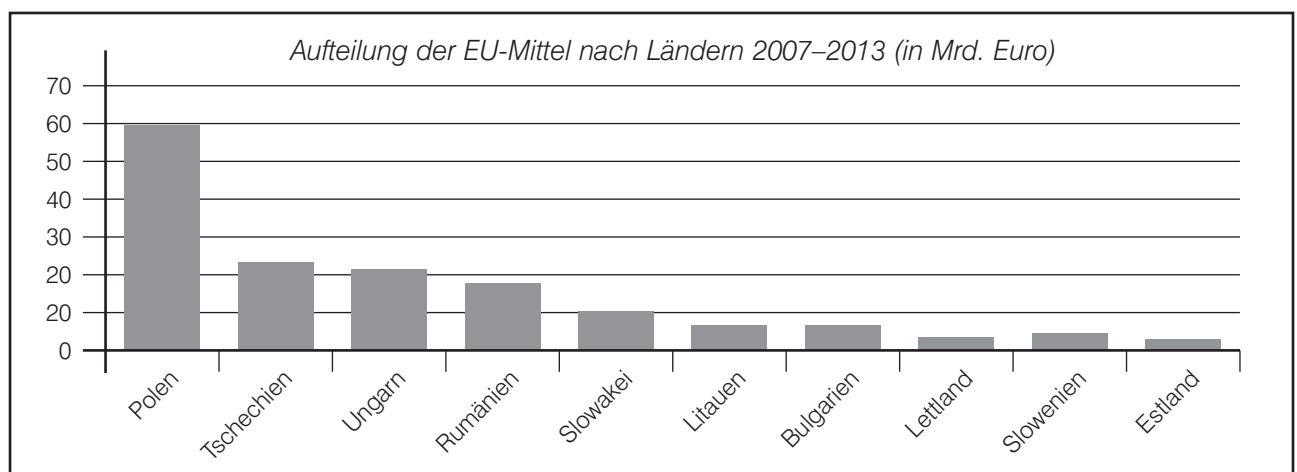
Die verschiedenen Regionen Europas, vornehmlich Zentral- und Südosteuropa, weisen große Unterschiede in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung auf.

Die EU hat sich drei politische Ziele gesetzt, um einen Ausgleich innerhalb dieser Regionen zu schaffen:

Ziel	Prioritäten
Konvergenz	Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand (früher Ziel 1)
Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung	Förderung von Innovation, nachhaltiger Entwicklung, Unterstützung der Anpassung und Modernisierung der Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungspolitik
Europäische Territoriale Zusammenarbeit	Förderung der grenzüberschreitenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit (bisher INTERREG)

Quelle: EnterpriseEuropeNetwork

Für die Umsetzung dieser politischen Ziele stellt die Europäische Union Strukturfondsmittel (EFRE: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, ESF: Europäischer Sozialfonds und Kohäsionsfonds) in Höhe von EUR 347,4 Mrd. zur Verfügung. Bei diesen EU-Fördermitteln handelt es sich um nicht rückzahlbare Zuschüsse.



Aufbau der Förderprogramme / Vom EU-Ziel zum nationalen Förderprogramm

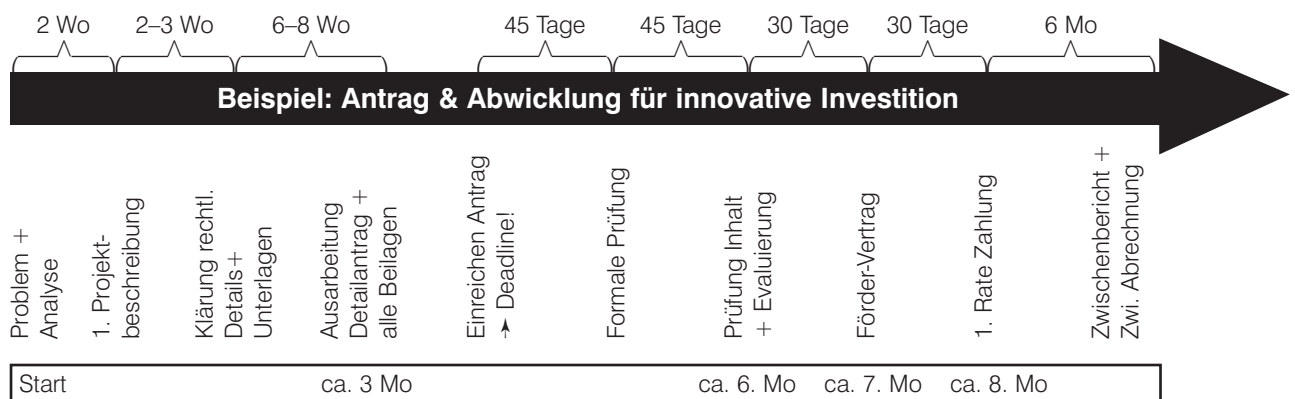
Aus den oben genannten EU-Zielen definieren die einzelnen EU Mitgliedsstaaten ihre nationalen und regionalen Prioritäten, aus denen sich die einzelnen Operationalen Förderprogramme (OPs) ableiten. Die Operationalen Programme werden nach Regionen und nach Themen strukturiert. Innerhalb dieser Programme sind Förderschwerpunkte („Priority Axis“) festgelegt, für die von Brüssel genehmigte Richtlinien gelten. Als Schwerpunkte für die einzelnen Länder gelten folgende Themen: Innovation, Forschung & Entwicklung, Schaffung von Arbeitsplätzen, Umweltschutz, Ausbildung, KMU, Transport und Regionalförderungen.

Für die Vergabe der Förderungen sind eigene nationale Förderstellen (Ministerien und Investitionsagenturen) zuständig. Während in Österreich Förderungen in Rahmenprogrammen laufend beantragt werden können, werden die Förderungen in Osteuropa im Rahmen von „Calls“ (Ausschreibungen) vergeben. Für jeden der oben genannten Förderschwerpunkte gibt es ein- bis zweimal im Jahr Ausschreibungen, die für ein bis drei Monate geöffnet sind. Die wesentlichen Bewertungskriterien für Unternehmensförderungen sind Firmengröße, Standort und Inhalt des Förderprojektes.

Wie kommt Ihr Unternehmen zu Förderungen?

Während die Ausschreibungen geöffnet sind, können klar definierte Projekte eingereicht werden. Akzeptiert werden nur vollständige Anträge (Projektbeschreibung, Genehmigungen, Planungsrechnung, ...) in der jeweiligen Landessprache. Die eingereichten Projekte werden dann von Evaluatoren anhand eines Punktesystems gemäß den im Programm vorgeschriebenen/festgelegten Richtlinien bewertet. Alle Projekte innerhalb eines Calls unterliegen einem Wettbewerb. Nur jene mit der höchsten Punktezahl kommen in die engere Auswahl für Förderzusagen.

Zeitraumen für ein Förderprojekt:



Vom Antrag bis zur möglichen Auszahlung der Fördermittel ist es ein komplexer und zeitintensiver Prozess. Erfahrung im Umgang mit öffentlichen Stellen und deren Zielvorgaben ist gefordert.

Nationale Förderungen

Zusätzlich zu den EU Strukturmitteln können Unternehmen auch Förderungen aus nationalen Mitteln beantragen. Für die Förderfähigkeit des Investitionsprojektes ist die wirtschaftliche Bedeutung für das Land oder die Region sehr wichtig. Bewertungskriterien sind dabei Mindestinvestitionsvolumen und die Anzahl von geschaffenen Arbeitsplätzen sowie deren Mindestbehaltefrist.

Folgende Investitionsanreize sind möglich:

- Steuerermäßigungen, -stundungen und -erlässe
- Zuschüsse
- Darlehen
- Bürgschaften
- Beteiligungen
- Begünstigter Grundstückserwerb

Diese unterliegen allerdings den jeweiligen nationalen Vorschriften (Sonderwirtschaftszonen, Investitionszertifikate, ...) und müssen bei regionalen Förderstellen beantragt werden. Nationale Investitionsagentur JAPTI, Agentur der Republik Slowenien für Unternehmen und Auslandsinvestitionen (www.japti.si, www.investslovenia.org, www.business-zones.si)

Achtung!

- Der Förderantrag muss vor Beginn des Projektes gestellt werden.
- Die Förderrichtlinien müssen sich in der Projektbeschreibung widerspiegeln.
- Richtlinien können sich während der Ausschreibung im Detail ändern und müssen daher immer aktuell verfolgt werden.
- Investitionspläne dürfen nie von Förderungen abhängig gemacht werden – das Projekt muss sich auch ohne Förderungen rechnen.
- Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Förderungen.

Für nähere Informationen siehe <http://www.ri.co.at/index.php?id=307> oder kontaktieren Sie unsere Förderexperten.

8. Risikoabsicherung und Finanzierungen

Absicherungen von Investitionen im Ausland

aws (Austria Wirtschafts Service GmbH = Förderstelle des Bundes)

Die aws übernimmt im Rahmen des Ost-West-Fonds Garantien zur Absicherung des wirtschaftlichen Risikos bei Beteiligungsinvestitionen inländischer Unternehmen im Ausland.

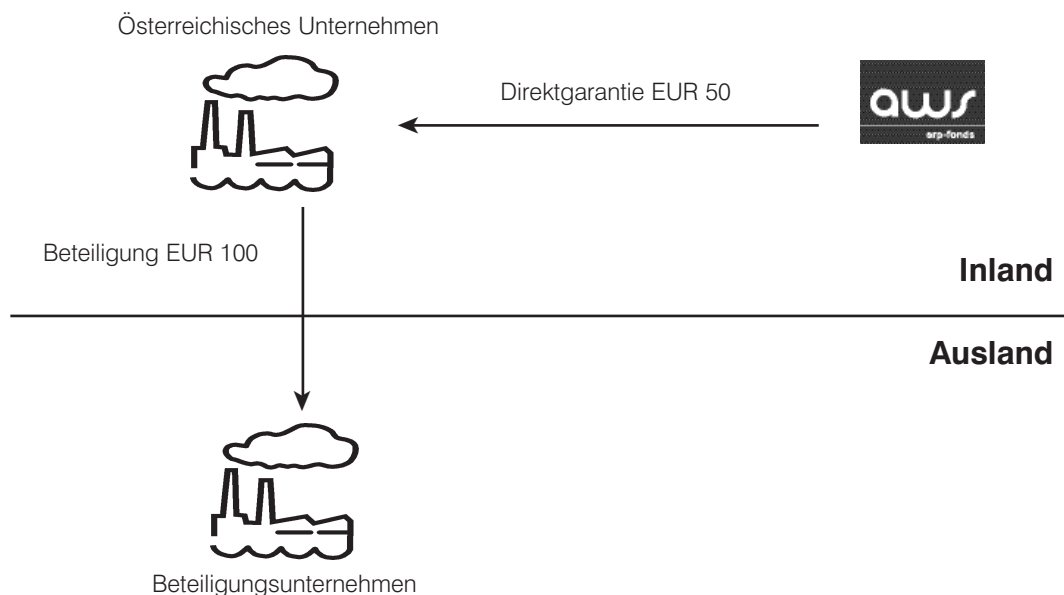
Es werden zwei Absicherungsstrukturen angeboten: die Direktgarantie oder die Finanzierungsgarantie mit oder ohne Risk-Sharing.

www.awsg.at

Direktgarantie

Im Rahmen der Direktgarantie sichert die aws einen möglichen Misserfolg (Insolvenz oder insolvenzähnlicher Tatbestand) eines Teilnehmungsprojekts ab und verpflichtet sich, einen bestimmten Kapitalbetrag bis zum Garantiehöchstbetrag zur Verfügung zu stellen.

Direktgarantie zur Abdeckung des Projektrisikos:



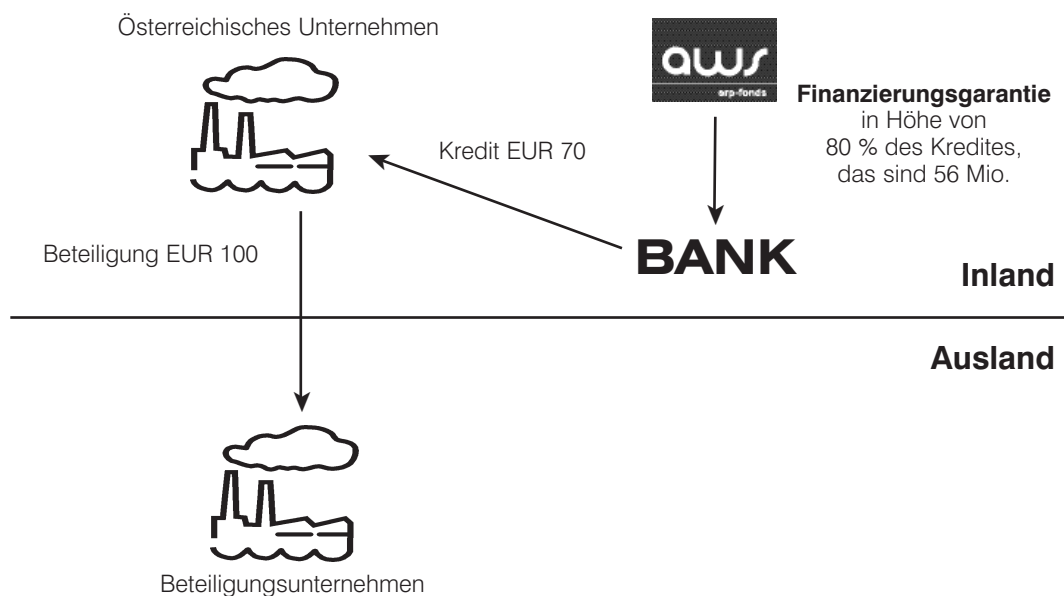
Die aws garantiert die eingesetzten Eigenmittel bis zu 50 %, falls das Auslandprojekt scheitert. Das Garantieentgelt beträgt für KMU 0,5 % pro Halbjahr des garantierten aushaftenden Kreditbetrages.

Bei Großunternehmen wird maximal ein Drittel des Projektvolumens garantiert. Das Garantieentgelt wird nach marktconformen Gesichtspunkten festgelegt.

Finanzierungsgarantie

Bei der Finanzierungsgarantie sichert die aws dem Kreditinstitut das wirtschaftliche Risiko des Investors (Kreditausfall durch Insolvenz des inländischen Unternehmens) ab. Die Finanzierungsgarantie deckt maximal 80 % des Kreditbetrages ab.

Finanzierungsgarantie zur Abdeckung des Kreditrisikos:



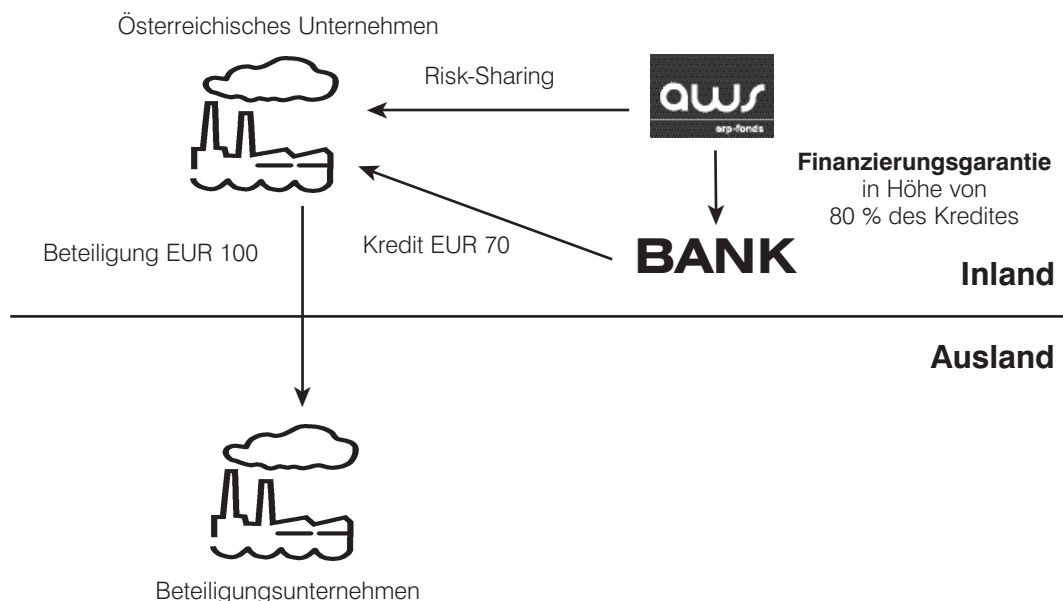
Bei Großunternehmen garantiert die aws maximal ein Drittel des Projektvolumens. Das Garantieentgelt beträgt für KMU ab 0,3 % pro Halbjahr des garantierten aushaftenden Kreditbetrages, bei Großunternehmen erfolgt eine Festlegung des Garantieentgeltes nach marktkonformen Gesichtspunkten.

Finanzierungsgarantie mit Risk-Sharing oder Kombination aus Direktgarantie und Finanzierungsgarantie

Ergänzend zur Finanzierungsgarantie kann das wirtschaftliche Risiko eines Beteiligungsprojektes im Ausland abgesichert werden (Finanzierungsgarantie mit Risk-Sharing).

Scheitert das Beteiligungsprojekt, tritt die aws in die Finanzierung ein und gewährt eine günstigere Finanzierungsform (soft loan). Alternativ kann auch eine Barwertabfindung zur vorzeitigen Rückführung der Finanzierung angeboten werden. Zu beachten ist, dass Risk-Sharing nur dann von der aws akzeptiert wird, wenn gewährleistet ist, dass die österreichische Muttergesellschaft die Beteiligung nicht vorsätzlich scheitern lassen kann (z. B. mittels stark überhöhter Verrechnungspreise).

Finanzierungsgarantie mit Risk-Sharing zur Abdeckung des Kreditrisikos und zur Abdeckung des Projektrisikos:



Das Garantieentgelt beträgt 0,3 % pro Halbjahr des garantierten ausstehenden Kreditbetrages + zusätzlich 0,2 % pro Halbjahr für das Risk-Sharing (gilt für KMU). Für Großunternehmen erfolgt die Festlegung des Entgeltes nach marktkonformen Gesichtspunkten.

Zinsgünstige Finanzierungsmöglichkeiten/Kredite für Internationalisierungsprojekte:

OeKB (Österreichische Kontrollbank AG)

Für einen nachhaltigen Erfolg im Exportgeschäft und Auslandsinvestitionen sind ein gutes Risikomanagement sowie attraktive Finanzierungen für Unternehmen unerlässlich. Die OeKB bietet mit den Exportgarantien des Bundes, Wechselbürgschaften und Refinanzierungsmöglichkeiten über die Hausbank jene Instrumente, die österreichische Unternehmen und ihre Partner im globalen Wettbewerb stärken.

Durch die Ausstellung und Abwicklung von Exportgarantien fungiert die OeKB somit als Export Credit Agency (ECA) der Republik Österreich. Exportgarantien schützen Ihr Unternehmen vor Produktions- und Zahlungsausfallrisiken (aus wirtschaftlichen oder politischen Gründen im Abnehmerland) bei Exportgeschäften. Bei Auslandsinvestitionen sichert die Exportgarantie gegen politische Risiken ab. Das vielfältige Angebot an Absicherungsmöglichkeiten steht allen Klein-, Mittel- und Großunternehmen, zur Verfügung. Wenn durch das Exportgeschäft bzw. die Auslandsinvestition ein Beitrag zur Verbesserung der österreichischen Leistungsbilanz (z. B.: Export von Waren/Dienstleistungen vorwiegend österreichischen Ursprungs, Dividendenrückflüsse, Zins- und Kapitalrückflüsse, Arbeitsplatzschaffung in Österreich, know-how-Transfer etc.) erbracht wird, ist ein wesentliches Kriterium für eine Haftungsübernahme durch die OeKB erfüllt. Weitere Informationen zur Absicherung mit Exporthaftungen des Bundes finden Sie auch direkt auf der OeKB-Homepage (www.oekb.at).

Neben den Absicherungsmöglichkeiten kann bei der OeKB auch eine Refinanzierung – über Ihre Hausbank – der Exporte und Auslandsinvestitionen in Anspruch genommen werden. Wesentliche Voraussetzungen dazu sind:

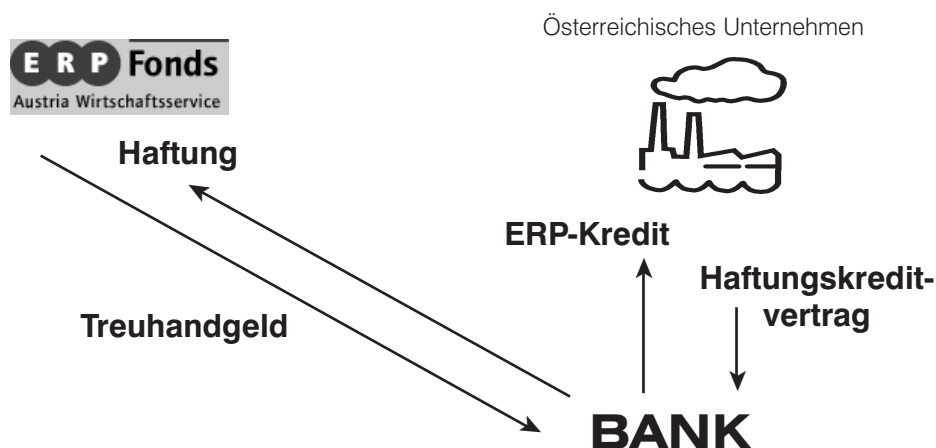
- die Übernahme einer Haftung durch die Republik Österreich in Form einer Garantie oder einer Wechselbürgschaft oder
- das Vorliegen einer Haftung eines Kreditversicherers oder
- das Vorliegen einer Garantie der aws oder
- eine Haftung einer internationalen Organisation sowie
- eine direkte oder indirekte Verbesserung der österreichischen Leistungsbilanz.

ERP-Fonds

Der ERP-Fonds ist ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit und ist seit 2002 an die „aws“ (Austria Wirtschaftsservice) angebunden. Das Fondsvermögen stammt aus Kapitalzuwendungen des Marshall-Planes der USA: Der Marshall-Plan (European Recovery Program, kurz ERP) hatte den Wiederaufstieg der Wirtschaft Europas nach dem Zweiten Weltkrieg zum Ziel. Im Rahmen von ERP-Krediten werden zinsbegünstigte Kredite mit mehrjährigen tilgungsfreien Zeiträumen angeboten:

ERP-Internationalisierungsprogramm für Direktinvestitionen im Ausland:

- Zielgruppe: Österreichische KMU, Großunternehmen im Rahmen der De Minimis-Grenze (Förderbarwert max. EUR 200.000 innerhalb von 3 Jahren)
- Gefördert werden: Investitionen oder Beteiligungen, die die strategische Position des Antragstellers verbessern
- Investitionen/Beteiligungen in folgenden Ländern: Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, China, Indien, Indonesien, Iran, Korea, Kroatien, Libyen, Malaysien, Marokko, Mazedonien, Mexiko, Montenegro, Pakistan, Russland, Saudi-Arabien, Serbien, Sri Lanka, Thailand, Tunesien, Türkei, Ukraine



- Konditionen:
 - max. Betrag EUR 7,5 Mio.
 - Laufzeit: 6 Jahre
 - Ausnützungszeit: 0,5 Jahre
 - tilgungsfreie Zeit: 2 Jahre, Verzinsung 1,75 % p.a. fix
 - Tilgungszeit: 4 Jahre, Verzinsung 2,25 % p.a. fix
 - Bei einigen Programmen werden auch längere tilgungsfreie Jahre und Tilgungszeiten angeboten: Zukunftsbranchen im Technologieprogramm, Regionalprogramm mit langer Laufzeit
 - Zinsen und Tilgungen antizipativ
 - Bearbeitungsentgelt: 0,9 % des ERP-Kredites
 - Zu diesen Kosten kommt das Haftungsentgelt für die garantierende Bank.
- Förderungsfähige Projekte:
 - Investitionen in:
 - Produktionsniederlassungen
 - Gründung von Tochterfirmen
 - Produktions-Joint-Ventures
 - Übernahme einer qualifizierten Beteiligung (mind. 25 %)
- Förderungsfähige Kosten:
 - Beteiligungseinlagen
 - Gesellschafterdarlehen
 - Kaufpreis einer Beteiligung
 - direkt mit Investitionen verbundene Kosten

Die KfW-Bankengruppe (Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt, Deutschland)

Die KfW-Bank bietet für Investitionen im Zusammenhang mit Internationalisierungsprojekten deutscher Unternehmen bzw. deren Tochtergesellschaften und Joint-Ventures mit deutscher Beteiligung im Ausland (deutscher Anteil > 25 %) geförderte, fix verzinste Finanzierungen an, die über Partnerbanken (z. B. RZB) in Anspruch genommen werden können. Bei Internationalisierungsprojekten kommen folgende Programme in Frage:

Unternehmerkredit, KfW-Umweltprogramm und KfW-Kapital für Arbeit und Investitionen (die Kombination aller drei Programme ist möglich).

Finanzierbar sind im Wesentlichen sämtliche Investitionen (wie z. B. Unternehmenskäufe, Investitionen in Anlagen, Maschinen, Grundstücke und Gebäude).

Link: www.kfw-foerderbank.de/

Für Fragen stehen Ihnen gerne unsere Raiffeisen-Spezialisten (siehe letzte Seite, Punkt 11) zur Verfügung.

9. Zahlungsverkehr & Kontoführung bei der Raiffeisen Banka d.d.

9.1. Cash Management-Produkte

Kontoführung

	Landeswährung (LW)	LW Einlage	Fremdwährung (FW)	FW Einlage
Deviseninländer	✓	✓	✓	✓
Devisenausländer	✓	✓	✓	✓
Guthabenverzinsung	✓	✓	✓	✓
Überziehungslinien	✓			

Cash Management lokale Produkte & Dienstleistungen

Zahlungen / Eingänge

- Inlandszahlungen LW
- Inlandszahlungen FW
- SEPA Zahlungen
- Auslandszahlungen LW
- Auslandszahlungen FW
- Lastschriftverkehr – Inland
- Grenzüberschreitender SEPA Lastschriftverkehr
- Schecks
- Scheckinkasso
- Barzahlungen / Behebungen und Einlagen
- An- und Verkauf von Valuten
- Kreditkarten

Electronic Banking

- Lokales Electronic Banking
- Internet Banking
- Internationale Kontoinformation und Disposition
 - SWIFT MT940
 - SWIFT MT942
 - SWIFT MT101

Liquiditätsmanagement

- Überziehungslinien
- Overnight deposits

Cash Management Konzern-Produkte & Dienstleistungen

- International Account Reporting
- International Disbursement Service
- Intra Group Payments (IGP)
- CMI@Web
- Cash Pooling Lösungen
- SWIFT for Corporates (SCORE)

9.2. Rechtliche & devisaenrechtliche Bestimmungen

Kontoführung

- Verwendung von IBAN
- Multi-Currency
- Keine Einschränkungen für Deviseninländer und Devisenausländer in Lokal- und Fremdwährung
- Von Deviseninländern im Ausland gehaltene Konten müssen der Zentralbank gemeldet werden (inkl. aller Kontobewegungen).

Inlandszahlungen

- In Lokalwährung keine Einschränkung
- Ein- oder ausgehende Zahlungen von Devisenausländern gelten als Auslandszahlungen.

Auslandszahlungen

- keine Einschränkung
- Ausgehende und eingehende Zahlungen, welche den Betrag von EUR 50.000,00 überschreiten, müssen im Verwendungszweck einen statistischen Code („osnova“) enthalten, um die Zentralbank über den Grund der Zahlung zu informieren. Diese Information sollte durch den Auftraggeber bzw. den Begünstigten bereitgestellt werden, während Berichte durch die Bank bereitgestellt werden.

Barzahlungen / Behebungen

- In Lokalwährung keine Einschränkungen
- Geldwäsche-Kontrollverfahren: EU-Direktive
- Barzahlungen und Behebungen in Fremdwährung auf/von Firmenkonten und Barzahlungen in EUR von Devisenausländern werden wie Auslandszahlungen behandelt.

9.3. Clearing-Mechanismus

Abwicklung

- Beschreibung: Lokales SEPA Clearing System: Zahlungen taggleich in fünf Tranchen pro Tag
RTGS lokale Zahlungen via TARGET2
Auslandszahlungen: Grenzüberschreitender SEPA Credit Transfer, grenzüberschreitende SEPA Einzüge, STEP2-Zahlungen werden über RBI abgewickelt, TARGET Zahlungen, Korrespondenzbankzahlungen und Intragroup Payments
- Transaktionsvolumen: Lokale Standard und SEPA Zahlungen: bis 50.000,00
Lokales RTGS: über EUR 50.000,00
STEP2: bis EUR 50.000,00
TARGET: dringende und Großbetragszahlungen
Korrespondenzbanken, Intragroup Payments: kein Limit
- Valutierung und Ablauf: TARGET: Echtzeit
Lokales SEPA Clearing: 8.00, 10.00, 12.00, 14.00, 16.00
SEPA grenzüberschreitend: 11.00 für D, danach D+1
STEP2, Intragroup Payments: D
Korrespondenzbanken: D+2, für dringende Zahlungen D, D+1

Clearing-Mitgliedschaft der Bank

Lokal: SEPA, RTGS/TARGET

International: SEPA, TARGET, STEP 2, Correspondent Banking

10. Raiffeisen Banka d.d.

Bilanzsumme in Millionen EUR	1.509
Geschäftsstellen	17
Mitarbeiter per 31.12.2010	352

Gesellschafterstruktur:	
Raiffeisen International Bank Holding	86,30 %
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG	9,90 %
Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	3,00 %
Andere	0,80 %

Die 1992 gegründete Krekova banka wurde 2002 von Raiffeisen übernommen und 2007 in Raiffeisen Banka d.d. umbenannt. Sie rangierte gemessen an Kundenkrediten Ende 2010 auf Platz 10 aller slowenischen Banken und bietet ihren Kunden als Universalbank die gesamte Bandbreite an Finanzdienstleistungen.

2010 baute die Raiffeisen Banka das Affluent-Banking-Konzept nach einem erfolgreichen Pilotversuch weiter aus. Daneben legte sie verstärktes Augenmerk auf die Betreuung von Klein- und Mittelbetrieben.

Zum 31. Dezember 2010 betreute Raiffeisen in Slowenien rund 67.000 Kunden. Die Kundenausleihungen beliefen sich auf EUR 1,3 Milliarden, ihnen standen Einlagen in Höhe von EUR 447 Millionen gegenüber. Die Bilanzsumme betrug EUR 1,6 Milliarden.

Raiffeisen Banka d.d.
2000 Maribor, Zagrebš
Tel.: +386 / 2 / 22 93 100
Fax: +386 / 2 / 30 34 42

11. Ihre Spezialisten für das Auslandsgeschäft in der Raiffeisen Banka d.d. und das weltweite Raiffeisen-Netzwerk

Ihr Spezialist in der Raiffeisen Banka d.d.

Simon Jug
Tel.: +386 / 2 / 22 93 276
e-mail: simon.jug@raiffeisen.si

Ihre Spezialisten für das Auslandsgeschäft

Raiffeisen Zentralbank Österreich AG

Herwig Haidn
herwig.haidn@rbinternational.com
Tel. +43 / 1 / 717 07 – 1574

Raiffeisen International Bank-Holding AG

Rudolf Lercher
rudolf.lercher@rbinternational.com
Tel. +43 / 1 / 717 07 – 3537

Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG

Alfred Götsch
alfred.goetsch@raiffeisenbank.at
Tel.: +43 / 5 / 1700 – 92359

Irene Kammerhofer
irene.kammerhofer@raiffeisenbank.at
Tel.: +43 / 5 / 1700 – 92157

Andreas Hopf
andreas.hopf@raiffeisenbank.at
Tel.: +43 / 5 / 1700 – 93304

Eszter Ruzsa
eszter.ruzsa@raiffeisenbank.at
Tel.: +43 / 5 / 1700 – 93307

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

Franz Rogi
franz.rogi@rlb-stmk.raiffeisen.at
Tel.: +43 / 316 / 4002 – 7110

Günther Geieregger
guenther.geieregger@rlb-stmk.raiffeisen.at
Tel.: +43 / 316 / 4002 – 7170

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG

Helmut Zeindlinger
zeindlinger@rlbooe.at
Tel.: +43 / 732 / 6596 – 3113

Artem Snegirev
snegirev@rlbooe.at
Tel.: +43 / 732 / 6596 – 3161

Raiffeisenverband Salzburg

Friedrich Buchmüller
friedrich.buchmueller@rvs.at
Tel.: +43 / 662 / 8886 – 3860

Raiffeisen-Landesbank Tirol AG

Andrea Zankl
andrea.zankl@rlb-tirol.at
Tel.: +43 / 512 / 5305 – 2230

Raiffeisenlandesbank Vorarlberg

Martina Matschy
martina.matschy@raiba.at
Tel.: +43 / 5574 / 405 – 527

Raiffeisenlandesbank Burgenland

Wilhelm Schedl
wilhelm.schedl@raiffeisen-burgenland.at
Tel.: +43 / 2682 / 691 – 605

Raiffeisenlandesbank Kärnten

Michael Stegmüller
michael.stegmueller@rbgk.raiffeisen.at
Tel.: +43 / 463 / 99300 – 2280

Herbert Schöffmann
herbert.schoeffmann@rbgk.raiffeisen.at
Tel.: +43 / 463 / 99300 – 2269

Notizen

Notizen

Notizen

**Raiffeisen
Meine Bank**



Überreicht durch: